



**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Flächen
-Sondernutzungssatzung-
vom 13.01.2012**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel:	1
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	1
§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch	1
§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	2
§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	2
§ 5 Werbeanlagen	3
§ 6 Erlaubnisantrag	3
§ 7 Erlaubnis	4
§ 8 Gebühren	4
§ 9 Gebührenschuldner	4
§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit	5
§ 11 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung	5
§ 12 Schlussbestimmungen	5
Bekanntmachungsanordnung	5
Anlage zur Sondernutzungsatzung der Stadt Beverungen vom 13.01.2012 Gebührentarif	7
I. Allgemeine Bestimmungen	7
II. Gebühren	7
III. Die Rahmensätze sind bei der Bemessung wie folgt auszufüllen:	8

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Flächen
-Sondernutzungssatzung-**

Präambel:

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 394), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW. S. 539) hat der Rat der Stadt Beverungen in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Flächen
-Sondernutzungssatzung-**

- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

**§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) je eine genehmigte Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
 - b) je eine genehmigte Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - c) Fahrradständer.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

**§ 4
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Flächen
-Sondernutzungssatzung-**

**§ 5
Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - c) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - d) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.

- (2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – d) nicht zulässig.

**§ 6
Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

- (4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Flächen
-Sondernutzungssatzung-**

**§ 7
Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagennach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

**§ 8
Gebühren**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 9
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Flächen
-Sondernutzungssatzung-**

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 11

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 22.05.1986 in der Fassung vom 19.12.2001 wird aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Beverungen, sowie der Gebührentarif, welcher Anlage zu dieser Satzung ist, stimmt mit dem Wortlaut des ordnungsgemäß zustande gekommenen Ratsbeschlusses vom 20.12.2011 überein und wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Erlass dieser

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Flächen
-Sondernutzungssatzung-**

Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen, den 13.01.2012

Stadt Beverungen
Der Bürgermeister
gez. Christian Haase

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Flächen
-Sondernutzungssatzung-**

**Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Beverungen vom 13.01.2012
Gebührentarif**

Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze der Zone I gelten für die Kernstadt. Die Gebührensätze der Zone II gelten für die übrigen Ortschaften der Stadt Beverungen.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

II. Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone 1	Zone 2	Mindestbetrag
1	Aufstellen von Tischen und Stühlen	1,50 € je qm mtl.	1,00 € je qm mtl.	15,00 €
2	Verkaufswagen im Reisegewerbe	2,50 € je qm tägl.	2,00 € je qm tägl.	15,00 €
3	Imbissstände, Trinkhallen, Kioske	4,00 € je qm mtl.	3,00 € je qm mtl.	10,00 €
4	Blumenstände	0,50 € je qm tägl.	0,50 € je qm tägl.	10,00 €
5	Erlaubnispflichtige Automaten, Warenstände, Vitrinen, Auslage- u. Schaukästen an der Stätte der Leistung	3,00 € je qm mtl.	2,00 € je qm mtl.	10,00 €
6	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	3,00 € je qm tägl.	2,00 € je qm tägl.	10,00 €
7	Nicht auf Gewerbe und Handel gerichtete Werbe- u. Verkaufsstände sowie Informationsstände, sofern nicht auf sozialer, humanitärer oder auch politischer Basis von	2,50 € je qm mtl.	2,50 € je qm mtl.	10,00 €

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Flächen
-Sondernutzungssatzung-**

	gemeinnützigen Organisationen durchgeführt			
8	Lotterieveranstaltungen	2,50 € je qm mtl.	2,50 € je qm mtl.	10,00 €
9	Kirmesveranstaltungen und Volksfeste außerh. von Festplätzen	4,00 € je qm mtl.	3,00 € je qm mtl.	15,00 €
10	Masten für Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk usw.	1,50 € je qm mtl.	1,50 € je qm mtl.	15,00 €
11	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	0,50 € je qm mtl.	0,50 € je qm mtl.	15,00 €
12	Materiallagerungen aller Art für die Dauer von mehr als 3 Tagen	Dauer von mehr als 3 Tagen 0,50 € je qm mtl.	0,50 € je qm mtl.	10,00 €
13	Container	0,50 € je qm mtl.	0,50 € je qm mtl.	15,00€
14	Hinweisschilder und Werbeanlagen/ -träger	5,00 € mtl.je angef. qm	4,00 € mtl. je angef. qm	20,00 €
15	Sonstigen dienenden Zwecken Nutzungen	1,00 € - 10,00 € je qm mtl.	1,00 € - 8,00 € je qm mtl.	20,00 €

III. Die Rahmensätze sind bei der Bemessung wie folgt auszufüllen:

a) Erhöhend sind zu berücksichtigen

- Einwirkung auf die Straße,
- Errichten von Barrieren für die in der Mobilität eingeschränkte Personen,
- Aufbringen/-stellen von Gegenständen auf die Straßenoberfläche,
- Wirtschaftliches Interesse des Gebührenschuldners,
- Nutzung im vom städtebaulichen Gestaltungskonzept umfassten Bereich,

sofern diese Umstände nicht bereits Wesensmerkmal der Sondernutzung selbst sind.

b) Vermindernd ist zu berücksichtigen, wenn

- die Sondernutzung gemeinnützigen Interessen dient,
- die Sondernutzung im Rahmen der Umsetzung des Wirtschaftsförderungskonzeptes der Stadt erfolgt,
- die Sondernutzung dem städtebaulichen Gestaltungskonzept dient,
- es sich um Notrufsäulen, Telefonstellen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten handelt.